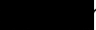



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 23.11.2021  
Mein Zeichen: 57859/2021  
Meine Nachricht vom: /  
And  hert  
And  ert@bimi.landsh.de

Per Mail

@fragdenstaat.de

13. Dezember 2021

## Ihr Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein vom 23. November 2021

Sehr geehrte 

gerne gehe ich auf Ihren Antrag nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) ein.

Ihr Antrag ist am 23. November 2021 hier eingegangen. Die Monatsfrist zur Bearbeitung gem. § 7 Abs. 4 IZG-SH endet mit Ablauf des 23. Dezember 2021.

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Informationen, die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen. Darüberhinausgehende Informationen und Auskünfte, deren fachliche Bewertung nicht dem Bildungsbereich zuzuordnen sind, können ggf. nur durch Dritte zuständige Stellen beantwortet werden.

Bei dem Titel „Apple Distinguished Schools“ sowie den Bezeichnungen „Apple Teacher, Apple Distinguished Educators“ oder ähnliches handelt es sich um Bezeichnungen, die von einem privaten Unternehmen im Rahmen von privat erworbenen Qualifikationen vergeben werden; das Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur hat keine Kenntnis über die Anforderungen oder Vergabekriterien von privaten Dritten. Von Ihnen benannt wird die Stadtschule Travemünde. Inwiefern weitere Schulen sich nach den Anforderungen von Apple für diese Bezeichnung qualifiziert haben, ist nicht bekannt und wird nicht erhoben.

Den Lehrkräften ist im Übrigen freigestellt, sich jederzeit privat weiterzubilden. Dem Ministerium liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Lehrkräfte im Land diese Möglichkeit bei welchem Anbieter nutzen bzw. genutzt haben.

Konkrete Angaben zur Anzahl der an der Stadtschule Travemünde tätigen Lehrkräfte mit einer entsprechenden privaten Fortbildung kann ich aus den genannten Gründen nicht machen.

Im Übrigen trifft das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz generelle Regelungen dazu, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Werbung und Sponsoring zulässig sind. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung im Schulbereich nach Entscheidung für ein Produkt nicht verhindert werden kann, dass z.B. Firmennamen sichtbar werden. Im Rahmen des Sponsorings dürften Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzend Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen. Sponsoring muss mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein und die Werbewirkung muss deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurücktreten. Im Einzelfall ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Vorgaben jeweils eine die relevanten Aspekte einbeziehende Entscheidung zu treffen.

Nach hiesiger Kenntnis wirbt die Stadtschule Travemünde weder aktiv für die Nutzung von Apple Geräten noch werden entsprechende Fortbildungen aktiv von der Schule an Lehrkräfte herangetragen.

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
- Referat III 36 Schulartübergreifende Schulaufsichtsangelegenheiten und  
Personalentwicklung für schulische Führungskräfte -  
Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. An  rt